

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fünkchen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch Errichtung und Unterhalt einer oder mehrerer betriebsnaher Eltern-Kind-Initiativen im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von Eltern und Bezugspersonen (Erzieherinnen) der Kinder auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - b) Die Unterhaltung eines oder mehrerer Kindergärten bzw. Kindertagesstätten (Einrichtung) auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen.
4. Der Vorstand kann an Personen mit deren Zustimmung eine Fördermitgliedschaft vergeben, die den Zweck des Vereins in besonderer Weise unterstützen. Fördermitgliedschaften sind beitragsfrei. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sofern die Vergabe in Zusammenhang mit der beruflichen Funktion des Fördermitglieds beim Bayerischen Rundfunk steht, endet die Fördermitgliedschaft zusammen mit der betreffenden Funktion.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung des Vereins,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung),
- b) die Elternversammlungen (§ 8 der Satzung),
- c) der Vorstand (§ 9 der Satzung).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Sie tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (je nach Erreichbarkeit per Post, Fax oder E-mail) und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unterzeichnet.
4. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen, die die Existenz des Vereins betreffen, wie Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung.

§ 8 Die Elternversammlungen

1. In jeder Einrichtung gibt es eine Elternversammlung. Die Elternversammlung jeder Einrichtung überträgt Aufgaben auf einen Elternbeirat nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung.
2. Jede Elternversammlung erarbeitet Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der jeweiligen Einrichtung zusammen mit dem Betreuungspersonal. Sie entscheidet für ihre Einrichtung über eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. In der Geschäftsordnung sind den Geschäftsbetrieb der jeweiligen Einrichtung betreffende Punkte geregelt, zum Beispiel: Neuaufnahme von Kindern, Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen.
3. Ihr gehören als Mitglieder alle Eltern an, deren Kind die jeweilige Einrichtung besucht.
4. Sie tritt viermal im Geschäftsjahr zusammen. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse oder das Interesse der jeweiligen Einrichtung fordert.
5. Sie wird vom Elternbeirat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
6. Eltern haben für jedes von der Einrichtung betreute Kind eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
7. Sie fasst die Geschäftsordnung betreffende Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit, sonstige mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Sie wird protokolliert und an die Mitglieder verteilt.

§ 9 Der Vorstand

1. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Bewerber für den Vorstand können als Block zur Wahl antreten und als Block gewählt werden.
2. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Personen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Pro Einrichtung gibt es einen Kassenwart aus dem Kreis des Vorstands.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Jedes Vorstandmitglied ist alleine für den Verein vertretungsberechtigt, auch bei Notarterminen.
6. Der Vorstand kann die Satzung gemäß den Vorgaben des Finanzamtes und des Registergerichtes ändern. Die Änderungen teilt er den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mit.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung, errichtet am 10.4.2002 und abgeändert in §§ 7, 9 und 11 am 13.8.2002, sowie in den §§ 1,2,4,5,7,8, 9 und 11 in der außerordentlichen Versammlung vom 25.04.2007, in § 9 am 27.11.2013 und § 4 am 25.11.2015 tritt am 10.4.2002 in Kraft.